

Satzung der Ruderverriege „Schaumburgia“ Bückebug e.V.

Präambel

Die am 18. Juni 1927 gegründete Ruderverriege „Schaumburgia“ Bückebug setzt die Tradition des im Jahre 1896 gegründeten Schülerturnvereins "Schaumburgia" am Adolfinum Bückebug fort.

§1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Ruderverriege Schaumburgia Bückebug e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 31675 Bückebug. Seine Flagge zeigt untereinander einen blauen, weißen und gelben Streifen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen und des Landesruderverbands Niedersachsen. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (aktuell Stadthagen) unter Nr. 100223 eingetragen und ist Mitglied im Deutschen Ruderverband.

(3) Der Verein dient der Förderung der Jugend, und zwar vornehmlich durch die Ausübung des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Rudertraining, Teilnahme an Regatten, Veranstalten von Wanderfahrten und regelmäßige Rudertermine im Hobby-Sportbereich verwirklicht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

(1) Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft unbeschränkt. Es gelten die Altersvorschriften des Deutschen Ruderverbandes. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern,
- unterstützenden Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.

(3) Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend besteht eine Jugendabteilung, die sich selbst führt und verwaltet. Jugendliche im Sinne der Altersvorschriften des Deutschen Ruderverbandes können Mitglied dieser Jugendabteilung werden. Die Schülerruderverriege "Schaumburgia" am Gymnasium Adolfinum Bückebug ist dem Verein angeschlossen. Für andere Schülerruderverriege besteht gleichfalls diese Möglichkeit; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Unterstützendes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind die Protektoren der dem Verein angeschlossenen Schülerruderriegen, sofern sie nicht ohnehin dem Verein angehören.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein von einer Mitgliederversammlung verliehen werden.

(7) Der eigenhändig unterschriebene Antrag auf Mitgliedschaft, bei minderjährigen Antragstellern auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben, wird unter Anerkennung dieser Satzung an den Vorstand gerichtet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(8) Ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht in der Jugendversammlung. Das passive Wahlrecht ist auf natürliche Personen beschränkt. Jugendliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Jugendversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein passives Wahlrecht.

(9) Unterstützende Mitglieder haben Zutritt zu den Einrichtungen und Anlagen des Vereins jedoch kein Anrecht auf Benutzung.

(10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(11) Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand von der Einhaltung der Form und Frist entbinden.

(12) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet und ein Zahlungsrückstand von mindestens sechs Monaten besteht. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Abstimmung soll das betroffene Mitglied gehört werden.

§3 Beiträge

(1) Alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird am 31.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Beitritt zur Jugendabteilung entfällt die Aufnahmegebühr. Eintretende, die von anderen Rudervereinen oder der Jugendabteilung kommen, zahlen keine Aufnahmegebühr.

(4) Bei Mitgliedern, die am SEPA-Verfahren teilnehmen, wird der Beitrag vom Verein eingezogen.

(5) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Vereinsordnung geregelt.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Daten, wie z. B. der Anschrift und ggf. der E-Mail Adresse mitzuteilen.

- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, fällige Zahlungen nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

§4 Organe

- (1) Organe der Rudervereinigung sind
 - die Mitgliederversammlung (MV),
 - der Vorstand,
 - der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (3) Jährlich innerhalb der ersten drei Monate findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) statt.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher durch Aushang am Bootshaus bekannt zu geben. Eine Ankündigung durch weitere Medien (Homepage und E-Mail) erfolgt, sofern diese verfügbar sind.
- (5) Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand schriftlich (per E-Mail an die bekanntgegebenen E-Mailadressen ist möglich) mit Begründung bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und der vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen (auch JHV) ist per E-Mail möglich. Die Einladung gilt in diesem Fall als zugestellt, wenn die Einladungsmail an die für diesen Zweck dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse versandt wurde. Für die Mitglieder der Schülerrudervereinigung genügt je ein Aushang am Mitteilungsbrett der Rudervereinigung.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung nach Einberufung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (8) Weitere MV beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder wie die JHV ein.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene MV oder JHV ist beschlussfähig.
- (10) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

(11) In der JHV sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- Jahres- und Kassenbericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Ggf. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Beirats und des Kassenprüfers.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Inhalt der Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.

(13) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftwart
- der Kassenwart
- der Vorsitzende der Jugendabteilung.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von JHV zu JHV. Blockwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Person durch Wahl bestätigt oder es erfolgt eine Neuwahl für den Rest der regulären Amtsperiode. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in jeder ordnungsgemäß einberufenen MV möglich.

(14) Beschlussfassung des Vorstandes: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden (schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail). In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Leitung der Sitzung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(15) Es besteht eine Jugendordnung. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(16) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

(17) Die Vertretung des Vereins nach außen (§26 BGB) erfolgt durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, beide Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.

(18) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands. Der Beirat soll sich bilden aus

- dem Hauswart,
- dem Bootswart,

- dem Pressewart.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

§5 Vermögen. Auflösung

(1) Das Eigentum des Vereins an Booten und Zubehör steht sowohl seinen Mitgliedern, außer den unterstützenden Mitgliedern, als auch im Gegenzug zu den vom Schulträger des Gymnasiums Adolfinum Bückeberg erbrachten Leistungen der Schülerruderriege "Schaumburgia" zur Verfügung.

(2) Nutzung, Pflege und Instandhaltung von Booten und Zubehör werden durch die Vereinsordnung geregelt.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Förderverein Gymnasium Adolfinum e.V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung, zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.11.2015 in Rusbend beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

[Anmerkung: Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 11.02.2016 beim Amtsgericht Stadthagen.]